

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00286 vom 2. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00286

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00286 du 2 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00286 del 2 ottobre 2014

Regeste

Hundehaltung (Parteistellung) | Parteistellung eines Anzeigers in einem hundeaufsichtsrechtlichen Verfahren. Wer Anzeige gegen einen Hundehalter erstattet und dadurch ein veterinäramtliches Verfahren auslöst, hat in diesem Verfahren in der Regel keine Parteistellung, da er nicht mehr als die Allgemeinheit betroffen ist (Popularbeschwerde). Lediglich besonders betroffenen Anzeigern ist Parteistellung einzuräumen. Im vorliegenden Fall ist von einer legitimationsbegründenden besonderen Betroffenheit auszugehen: Zwischen dem (4 kg schweren ängstlichen) Hund des Anzeigers und dem (23 kg schweren dominanten) Hund der Angezeigten ereigneten sich innert sieben Monaten drei Konflikte von einer gewissen Intensität (einmal mit Bissverletzung, einmal mit Busse wegen ungenügender Hundeaufsicht), und aufgrund der bisherigen Vorfälle, der Nähe des Wohnorts der beiden Hundebesitzer und der veterinäramtlich festgestellten Unverträglichkeit der beiden Hunde erscheint glaubhaft, dass mit weiteren Konflikten von einer gewissen Intensität zu rechnen ist. Unter diesen Umständen kam die Gesundheitsdirektion zu Unrecht zum Schluss, dass der Halter des kleinen Hundes im Verfahren des Veterinäramts gegen die Halterin des grossen Hundes keine Parteistellung habe (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Im vorliegenden Fall verneinte die Vorinstanz die Parteistellung des Beschwerdeführers mit folgender Begründung: Bei zwei der drei Vorfälle, die sich zwischen dem Hund des Beschwerdeführers (E) und dem Hund der Beschwerdegegnerin 2 (D) im Jahr 2012 ereignet hätten, bestünden Unklarheiten in Bezug auf den Sachverhalt. Sowohl beim Vorfall von Mitte Mai 2012 als auch bei jenem vom 24. Dezember 2012 sei einzig erstellt, dass D auf E losgerannt sei; in welcher Absicht D dies getan habe und was passiert wäre, wenn der Beschwerdeführer seinen Hund jeweils nicht auf den Arm genommen hätte, sei hingegen nicht klar. Beim Vorfall vom 24. Dezember 2012 habe der Beschwerdeführer überdies Pfefferspray gegen D eingesetzt, was möglicherweise zu einer unnötigen Aggressivität von D beigetragen habe. Die Vorfälle von Mitte Mai und vom 24. Dezember 2012 müssten somit als bestritten gelten und könnten für die Beurteilung der Parteistellung des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt werden, weil der Sachverhalt diesbezüglich zu wenig klar sei. Beim dritten Vorfall – der Bissverletzung vom 29. Mai 2012 – habe E nur eine leichtgradig unterminierte Hautperforation erlitten, ohne dass tieferliegende Gewebe betroffen gewesen seien. D habe E damals somit lediglich eine leichte Verletzung zugefügt. Zu berücksichtigen sei ferner, dass bei den Sachverhaltsschilderungen des Beschwerdeführers eine Tendenz zur Dramatisierung erkennbar sei, insbesondere was seine

Beschreibung der (leichten) Verletzungen seines Hundes vom 29. Mai 2012 angehe. Auch wenn die Ereignisse für den Beschwerdeführer subjektiv schwer wögen, erreichten sie objektiv gesehen nicht eine Intensität, die über das hinausgehe, was Halter von Hunden untereinander üblicherweise erlebten. Als Hundehalter in C werde der Beschwerdeführer durch die Familie der Beschwerdegegnerin 2 in seinen Rechten nicht mehr oder stärker beeinträchtigt als jeder andere Hundehalter in C. Der einmalige Bissvorfall und der Umstand, dass sich D gegenüber anderen Rüden dominant verhalte, führe noch nicht zu einem Betroffensein des Beschwerdeführers von der Intensität eines Rechtsmittelberechtigten. Denn jeder Begegnung zwischen Hunden wohne eine gewisse Eigendynamik inne, die von optischen und akustischen Signalen über Raufereien bis zu Angriff mit Verletzungsfolge gehen könnten. Die vorgefallene Bissverletzung bedeute auch keinen besonders schweren Nachteil, der ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers zur Rekuserhebung begründen könnte. Der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt und es sei auch nicht ersichtlich, weshalb E durch D stärker gefährdet sein sollte als andere kleinwüchsige Hunde in C. Es leuchte nicht ein, weshalb sich D gegenüber E dominanter verhalten sollte als gegenüber anderen Rüden. Es könne zwar sein, dass E ängstlicher sei als andere Kleinhunde. Das führe aber nicht zu einem stärkeren Betroffensein des Hundehalters im Vergleich zur Allgemeinheit. Denn der Halter des ängstlichen Hundes müsse – ebenso wie der Halter eines dominanten Hundes – Vorsichtsmassnahmen treffen, um gefährliche Begegnungen mit dominanten Hunden zu verhindern oder um diese wenigsten folgenlos zu machen. Der Beschwerdeführer könne im Übrigen durch sein eigenes Verhalten dazu beitragen, weitere Nachteile durch D zu verhindern. Es gehe ihm ohnehin in erster Linie nur darum, die Einhaltung der am 16. Mai 2013 angeordneten Massnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 zu überprüfen; dies sei aber allein die (hoheitliche) Aufgabe des Veterinäramts. Damit könne letztlich offenbleiben, ob die Parteistellung auch aus Praktikabilitätsgründen zu verwehren sei. Diesbezüglich sei immerhin anzumerken, dass die (häufigen) Verfahren des Veterinäramts gegen Hundehalter erheblich aufwändiger würden, wenn die anzeigenden Personen regelmässig Parteistellung hätten.

E. 4.1

Unbestritten ist, dass der Hund der Beschwerdegegnerin 2 (D) den Hund des Beschwerdeführers (E) am 29. Mai 2012 in den Bauch biss, was eine leichtgradig unterminierte Hautperforation zur Folge hatte und eine tierärztliche Behandlung erforderlich machte (vgl. die telefonische Auskunft des Veterinäramts vom 10. August 2012; Rechnung des Tierspitals Zürich über Fr. 636.50; Foto der Wunde von E). Was den Vorfall von Mitte Mai 2012 betrifft, räumte die Beschwerdegegnerin 2 ein, dass sie damals zugelassen habe, dass Schulkinder mit dem (unangeleinten) D ein Frisbee-Spiel gespielt hätten; D sei dann auf den bellenden E losgerannt, worauf der Beschwerdeführer ihn auf seinen Arm genommen habe. Insoweit ist dieser Vorfall unbestritten und es ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz ihn mangels Klarheit des Sachverhalts nicht berücksichtigt hat. Das Gleiche gilt für den Vorfall vom 24. Dezember 2012: Die Beschwerdegegnerin 2 hielt gegenüber dem Veterinäramt selber fest, dass D damals von der Grossmutter beaufsichtigt worden sei, dass er (unangeleint) mit einem Wurfspielzeug gespielt habe, dass er auf E zugerannt sei, und dass der Beschwerdeführer E auf seinen Arm genommen und mit einem Pfefferspray auf D gesprüht habe. Das Statthalteramt F kam im Strafbefehl vom 2. April 2013 zum Schluss, die Schwiegermutter der Beschwerdegegnerin 2 habe D an Heiligabend 2012 ungenügend beaufsichtigt und nicht

verhindert, dass sich der Hund von ihr entfernt habe und auf den angeleiteten E zugelaufen sei, mit dem es bereits zuvor zu Zwischenfällen gekommen sei. Der Beschwerdeführer habe sich angegriffen gefühlt, zu seinem Schutz den Hund aufgehoben und zur Abwehr Tritte und Pfefferspray eingesetzt. Weshalb der im mittlerweile rechtskräftigen Strafbefehl dargelegte Sachverhalt, der mit den Schilderungen der Beschwerdegegnerin 2 teilweise übereinstimmt, im vorliegenden Zusammenhang nicht sollte berücksichtigt werden dürfen, ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ersichtlich.

E. 4.2

Damit steht fest, dass der Hund der Beschwerdegegnerin 2 (D) zwischen Mai und Dezember 2012 – d. h. innerhalb von rund sieben Monaten – drei Mal auf den Hund des Beschwerdeführers (E) losgerannt ist, dass es dabei in einem Fall zu einer leichten Bissverletzung von E kam und dass die Strafbehörden in einem anderen Fall eine Busse von Fr. 200.- wegen ungenügender Beaufsichtigung von D verfügten. Gemäss den Angaben des Veterinäramts in der erstinstanzlichen Verfügung ist davon auszugehen, dass speziell zwischen den Hunden E und D eine Unverträglichkeit besteht; die Rollenverteilung sei bereits eingeübt und das Verhaltensmuster möglicherweise schon geprägt. Bis heute hat denn auch – abgesehen vom Beschwerdeführer – keine andere Person (auch kein Kleinhundebesitzer in C) Anzeige gegen die Halterin von D erstattet. Unter diesen Umständen lässt sich der Schluss der Vorinstanz nicht halten, wonach der Beschwerdeführer durch die Hundehaltung von D nicht mehr als die Allgemeinheit betroffen sei. Die drei Vorfälle innert sieben Monaten gehen über das hinaus, was Hundehalter untereinander üblicherweise erleben. Berücksichtigt man ferner den Umstand, dass der Beschwerdeführer nur 320 Meter von der Beschwerdegegnerin 2 entfernt wohnt (Fussdistanz zwischen G-Strasse 01 und H-Strasse 02 gemäss www.route.search.ch) und dass es sich bei D um einen 23 kg schweren dominanten und bei E um einen 4 kg schweren eher ängstlichen Hund handelt, so erscheint zumindest glaubhaft gemacht, dass es mit nicht unerheblicher Wahrscheinlichkeit zu erneuten Begegnungen zwischen den beiden Hunden kommen könnte, die abermals zu Konflikten – möglicherweise mit Verletzungsfolgen für E – führen und die den Beschwerdeführer somit in seinen Rechten gefährden. Eine solche Glaubhaftmachung genügt gemäss der Rechtsprechung (vgl. E. 2.4), um den Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer ein eigenes, unmittelbar schutzwürdiges Interesse daran hat, dass gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 Massnahmen zur Verhinderung künftiger Konflikte angeordnet werden. Während Anzeiger im Bereich der Anwalts- und Notariatsaufsicht in der Regel keine Parteistellung haben, weil das Disziplinarrecht grundsätzlich nur dem Schutz öffentlicher Interessen dient (E. 2.4), verhält es sich bei der veterinärämtlichen Aufsicht über die Hundehaltung anders: Gemäss § 9 Abs. 1 lit. a des Hundegesetzes des Kantons Zürich vom 14. April 2008 (HuG) besteht eine allgemeine Pflicht, Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen. Das Zürcher Hundegesetz schützt somit (auch) die privaten Interessen Einzelner, die vor dem Hintergrund von gesetzesverletzenden Vorfällen glaubhaft machen, dass sie oder ihr Tier – auch künftig – einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sind.

E. 4.3

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sprechen auch Praktikabilitätsgründe nicht dagegen, dem Beschwerdeführer im Verfahren, das die Beschwerdegegnerin 2 betrifft,

Parteistellung einzuräumen. Erstattet eine Person aufgrund eines einzelnen hundegesetzlich relevanten Vorfalls Anzeige, so verleiht ihr dies allein zwar noch keine besondere Beziehungsnähe bzw. Parteistellung (vgl. E. 2.3). Ergibt sich aber aus den Umständen – namentlich aus einer Häufung von Konfliktvorfällen, der Art der Ereignisse und der örtlichen Nähe des Wohnsitzes der betroffenen Hundehalter –, dass weitere konflikthafte Vorfälle als wahrscheinlich erscheinen, so kann dem Anzeigeersteller, der in seinen Rechten tangiert ist, eine die Parteistellung legitimierende Betroffenheit nicht abgesprochen werden (vgl. E. 2.4).

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Parteistellung des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem Veterinäramt zu Unrecht verneint hat. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges aktuelles und praktisches Interesse daran, von den Massnahmen, die das Veterinäramt am 16. Mai 2013 gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 angeordnet hat, Kenntnis zu erhalten und die betreffende Verfügung – falls er die angeordneten Massnahmen als ungenügend erachten sollte – anzufechten.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Der vorinstanzliche Entscheid vom 10. April 2014 ist aufzuheben und der Beschluss des Veterinäramts vom 29. Oktober 2013 zu bestätigen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin 2 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung wurde von keiner Partei beantragt. Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen das Verfahren nicht abschliessenden Entscheid, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.